

SATZUNG

DES

*Karneval-Verein-Pfungstadt
1901 e. V.*

KVP

*Eingetragen im Vereinsregister
beim Amtsgericht Darmstadt
unter VR 1113 -am 26.02.2014*

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Karneval – Verein – Pfungstadt 1901 e.V.“ und hat seinen Sitz in Pfungstadt unter der Anschrift des / der jeweiligen ersten Vorsitzenden.

Der Verein ist beim Amtsgericht Darmstadt unter der Registernummer 8 VR 1113 eingetragen und wird in Kurzfassung „KVP“ genannt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 2 Zwecke, Aufgaben und Grundsätze

Zweck des Vereins ist die Pflege des karnevalistischen und traditionellen Brauchtums sowie die Förderung des Musikwesens und des Tanzsportes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenverordnung auf dem Gebiet des traditionellen Brauchtums.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist Politisch und Konfessionell neutral.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vereinsvermögen nur für einen steuerbegünstigten Zweck verwendet werden. Im Übrigen findet § 20 dieser Satzung Anwendung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglied kann jede natürliche Person aufgenommen werden, die die Satzung des Vereins anerkennt.

Auch juristische Personen können Mitglied werden.

Der Aufnahmeantrag muss schriftlich auf dem vorgedruckten Formblatt „Eintrittserklärung“ gestellt werden.

Bei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters vorhanden sein.

Über die Aufnahme neu angemeldeter Mitglieder entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder und Ehrensensoren/innen werden durch ihre Ernennung Mitglieder des Vereins sofern sie noch kein Vereinsmitglied sind.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Auf Antrag des Vorstandes können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Berufung in den Ehrensensat entscheidet der Vorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Datenschutz

Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen, Anschrift, Geb. Daten, Bankverbindung; sowie elektronische Kommunikationsdaten (z.B. Telefon, Fax, E-Mail sowie soziale Netzwerke etc.). Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für die Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederversammlung, Einladungen, Infoschreiben, Versicherungen etc.. Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten (z.B. Name, Vereins- sowie Gruppenzugehörigkeit und deren Dauer, Ehrungen) und Fotos in evtl. Vereinsnachrichten, auf seiner Homepage sowie in sozialen Netzwerken und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Informationen und Einzelfotos seiner Person in Briefform widersprechen. Ab Zugang des Widerspruches unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Durch die Mitgliedschaft und damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Beiträge sind bis zum 31. Mai für das laufende Jahr (1. Januar – 31. Dezember) zu entrichten. Die Beitragsgebühr und die Aufnahmegebühr sind Bringschulden und werden im Lastschrift-Einzugsverfahren eingezogen. Im begründeten Einzelfall ist auch Überweisung auf eines der Konten des Vereines möglich.

Für das Zweite und jedes weitere Familienmitglied ist der Beitrag ermäßigt.

Neu aufgenommene Mitglieder haben eine Aufnahmegebühr in Höhe von 10% des Jahresbeitrags zu entrichten. Diese Gebühr ist mit der ersten Beitragszahlung zu entrichten.

Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Kosten für Rückbelastung von Einzugsaufträgen, die dadurch entstehen, dass auf dem Konto keine Deckung in Höhe des Beitrages vorhanden ist oder Änderungen der Bankverbindung dem Verein nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden, werden zusätzlich zum fälligen Mitgliedsbeitrag erhoben.

Der Verein hat das Recht nach Ablauf des Jahres nicht entrichtete Beiträge auf dem Rechtsweg einzuziehen. Der Vorstand kann auf Antrag eines Mitgliedes aus Billigkeitsgründen Ausnahmen machen.

Ehrenmitglieder, und Ehrensatzmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod eines Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Ausschluss aus dem Verein.

- a) Der freiwillige Austritt erfolgt gegen schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Die Erklärung ist mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende zulässig.
- b) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt, den Ruf, das Ansehen oder den materiellen Bestand des Vereins gefährdet, den Anstand verletzt, die Geselligkeit stört oder seine sonstigen Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllt.

Der Ausschluss erfolgt, wenn der Vorstand dies mit zwei Dritteln der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließt. Der Betroffene ist von dem Ausschluss schriftlich zu benachrichtigen.

- c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist.

Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschuld nicht beglichen ist. Der Vorstand kann hiervon aus Billigkeitsgründen Ausnahmen machen.

§ 9 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden (Präsidenten/in)
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Vizepräsident/in)
- c) dem/der 1.Schatzmeister/in
- d) dem/der 1. Schriftführer/in

der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 2. und jedem/r weiteren Schatzmeister/in
- b) dem/der 2. und jedem/r weiteren Schriftführer/in
(Presse- u. Öffentlichkeitswart)
- c) den drei Abteilungsleiter/innen

„Kraft Amtes“ haben je einen Sitz, aber keine Stimme im erweiterten Vorstand:

- a) Sitzungspräsident/in
- b) Jugendwart/in
- c) je nach Bedarf bis zu 5 Beisitzern/Beisitzerinnen

§ 10 Vertreterbefugnis

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt und verpflichtet. Zur Vertretung in Rechtsgeschäften sind 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zusammen berechtigt.

§ 11 Die Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung zugewiesen sind

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Leitung, Geschäftsführung
- Abschluss von Verträgen
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- Planung, Gestaltung und Ausführung von Veranstaltungen
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Gründung neuer Abteilungen und gegebenenfalls die Ernennung deren Mitglieder
- Ernennung von Ehrensensoren/-senatorinnen

§ 12 Vorstandswahlen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Zuerst wird der/die 1. Vorsitzende mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Dieser Wahlgang wird von einem von den anwesenden Mitgliedern zu wählenden Mitglied geleitet. Sodann übernimmt der/die neu gewählte 1. Vorsitzende die Leitung der weiteren Wahlhandlung.

Zur Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder macht der/die Vorsitzende Vorschläge, die aus der Mitgliederversammlung ergänzt werden können.

Die Wahl erfolgt durch Handzeichen oder falls mit einfacher Mehrheit gewünscht geheim.

Sitzungspräsident/in, Jugendwart/in und Beisitzer werden durch den Vorstand bis auf Widerruf bestimmt. Der Widerruf erfolgt ebenfalls durch den Vorstand.

Die Vorstandsmitglieder werden offen gewählt, sofern kein Antrag auf geheime Wahl vorliegt.

Gewählt ist wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

§ 13 Ersatzwahlen

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Vorstand wird das frei gewordene Vorstandsamt bei der nächsten darauf folgenden Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit neu gewählt.

Bis zur Ersatzwahl wird das Amt kommissarisch von einem der verbleibenden Vorstandsmitglieder ohne zusätzliches Stimmrecht ausgeübt.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

Der/die 1. Vorsitzende lädt nach Bedarf zu einer Vorstandssitzung ein und leitet die Sitzung.

Der/die 1. Vorsitzende kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten, wenn erforderlich oder von Vorstandsmitgliedern gewünscht, Externe einladen

Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Protokollabschrift.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Liegt bei Abstimmung eine Stimmengleichheit vor, so bedeutet dies Ablehnung. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes ist geheim abzustimmen.

§ 15 Garden und Fanfarenzug

Die einzelnen Garden, Fanfarenzug und Gruppen sind feste Bestandteile des KVP.

Alle Beschlüsse und Terminvereinbarungen, sowohl vereinsintern wie kommerzieller Art, sind mit dem Vorstand abzustimmen.

§ 16 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese Mitgliederversammlung soll bis zum 31. Mai eines jeden Kalender-jahres stattfinden.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch den/die Schriftführer/in mittels formloser schriftlicher Zustellung unter Angabe des Termins und der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan. Sie wird von dem 1. Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem/ ihrem Stellvertreter geleitet.

Die Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Stimmberechtigt sind auch juristische Personen. Sie haben unabhängig von ihren Förderbeiträgen jeweils nur eine Stimme.

Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung bedürfen der $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Angelegenheiten zuständig:

- Beratung und Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Die Wahl eines Vereinsvorstandes
- Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
- Die Genehmigung der Jahresrechnung und der Entlastung des Vorstandes
- Der/die der Kassenprüfer/innen
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Die Wahl von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 18 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens 10% der Stimmberechtigten vertreten sind.

Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen.

Dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine geheime Abstimmung kann mit einfacher Stimmenmehrheit beantragt werden. Liegt bei einer Abstimmung eine Stimmengleichheit vor, so bedeutet dies Ablehnung.

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Kassenprüfer/innen dürfen nur 2 Jahre hintereinander tätig sein.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen die von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{3}$ aller Mitglieder schriftlich unter Angaben des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten § 16, sowie § 17 und § 18 dieser Satzung entsprechend.

§ 20 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Zu Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 21 Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt

Pfungstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung aufgeführten gemeinnützigen Zwecke der Förderung des karnevalistischen Brauchtums zu verwenden hat.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung aus April 2008.

Der Vorstand des Karneval – Verein – Pfungstadt 1901 e.V.

Christiane Berns

(Christiane Berns)

1. Vorsitzende

Horst Appel

(Horst Appel)

2. Vorsitzender

Cornelia Lindenlaub

(Cornelia Lindenlaub)

Schatzmeisterin

Elke Wawerda

(Elke Wawerda)

Schriftführerin